

12.03.2013

# Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

### A Problem

Mit dem Urteil „Az. 10 A 1995/09, 5 K 1053/07 Aachen“ hat das Oberverwaltungsgericht Münster das bislang in Nordrhein-Westfalen praktizierte Verfahren einer Kostentragungspflicht für Projektträger bei Veränderungen und Beseitigungen von Bodendenkmälern (Verursacherprinzip) für unzulässig erklärt, da hierfür die gesetzliche Grundlage fehlt.

Die vorgenannte Rechtsprechung hat wesentliche Auswirkungen auf den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen. So gehen erste Schätzungen der für die Bodendenkmalpflege zuständigen Landschaftsverbände von einer jährlichen Mehrbelastung von mindestens 40 Mio. € aus, die über die Verbandsumlage durch die Kommunen zu tragen wäre. Darüber hinaus droht ein massiver, undokumentierter Verlust von Bodendenkmälern.

Mit dem Urteil (Az. 10 A 2611/09, 4 K 47/09 Köln) hat das OVG Münster entgegen der bisherigen Praxis den Standpunkt eingenommen, Bodendenkmäler seien in Planungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind. Diese Rechtsprechung macht eine Neuregelung notwendig.

Bis auf Bayern und Nordrhein-Westfalen haben alle Bundesländer das sogenannte Schatzregal eingeführt, d.h. vereinfacht ausgedrückt, alle archäologischen Funde gehören dem Staat. Diese Rechtslücke in NRW führt dazu, dass der Fundort bei illegal gehandelten Altertümern meist mit Nordrhein-Westfalen und Bayern angegeben wird. Der so entstehende Schaden für das deutsche Kulturerbe ist immens.

### B Lösung

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen werden Projektträger im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren wieder für die von ihnen verursachten Kosten bei der Veränderung von Bodendenkmälern herangezogen.

Datum des Originals: 12.03.2013/Ausgegeben: 14.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Gleichzeitig wird der Schutz nicht eingetragener Bodendenkmäler wesentlich verbessert, ohne die Grundzüge des Verwaltungsverfahrens wesentlich zu ändern. Dabei finden vermutete, nicht eingetragene Bodendenkmäler nur dann Berücksichtigung bei öffentlichen Planungen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein vorliegen.

Die Einführung eines Schatzregals schließt eine rechtliche Lücke, die bislang den illegalen Handel mit Altertümern in Deutschland wesentlich erleichtert.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Konnexitätsrelevante Belastungen im Sinne des Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LVerf NRW werden durch die vorgesehenen Änderungen nicht ausgelöst.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **F Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die beiden Landschaftsverbände und die Stadt Köln werden als Einrichtungen der kommunalen Selbstverwaltung durch das Gesetz finanziell wesentlich entlastet.

### **G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Kommerzielle und private Projektträger haben wie bisher die Kosten der durch sie veranlassenen archäologischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen zu tragen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.

### **H Befristung**

Eine Befristung ist nicht erforderlich, weil es sich um ein Änderungsgesetz handelt. Die Berichtspflicht alle fünf Jahre besteht fort.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

##### Artikel 1

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980, zuletzt geändert durch Artikel 259 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April .2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 11, 13 bis 17, 19, 28 und 29 gelten unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste.“

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

##### „§ 17 Schatzregal

(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren,

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

##### § 3 Denkmalliste

(1) Denkmäler sind getrennt nach Bau- und Bodendenkmälern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen; bewegliche Denkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Mit der Eintragung oder der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegen sie den Vorschriften dieses Gesetzes. Werden bewegliche Denkmäler von einer öffentlichen Einrichtung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste; sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Vorschriften der §§ 13 bis 19 gelten unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste.

##### § 17 Ablieferung

(1) Ein bei einer Grabung oder gelegentlich in oder auf einem Grundstück oder in einem Gewässer entdecktes bewegliches Bodendenkmal ist auf Verlangen gegen Entschä-

dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden und zu übergeben.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, kann eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.“

3. § 18 wird aufgehoben.

digung (§ 34) abzuliefern.

(2) Das Land, der Landschaftsverband, der Kreis und die Gemeinde, in deren Gebiet das Bodendenkmal gefunden wurde, haben das Recht, die Ablieferung zu verlangen.

(3) Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn dies zur dauernden Erhaltung des Bodendenkmals erforderlich ist oder wenn das Bodendenkmal so bedeutend ist, daß seine Unterbringung an einer öffentlichen Stelle im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn

- a) seit dem Zugang der Anzeige (§ 15 Abs. 1) sechs Monate vergangen sind oder
- b) der Eigentümer einem Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Bodendenkmals angeboten und dieser das Angebot nicht binnen sechs Monaten angenommen hat.

(5) Über den Antrag auf Ablieferung entscheidet der Regierungspräsident.

(6) Wird das Ablieferungsbegehren von mehreren gestellt, so bestimmt die Oberste Denkmalbehörde nach Anhörung des Landschaftsverbandes oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) und des Regierungspräsidenten den an erster Stelle Erwerbsberechtigten und die Reihenfolge, in der im Falle seines Ausscheidens die übrigen Erwerbsberechtigten an seine Stelle treten. Sie hat dabei auf die örtliche Bedeutung des Bodendenkmals, das Interesse der Wissenschaft sowie die bestehenden wissenschaftlichen und denkmalpflegerischen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen.

### **§ 18**

#### **Durchführung der Ablieferung**

(1) Nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung ist das Bodendenkmal abzuliefern. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Regierungspräsident hat die zur

Durchführung der Ablieferung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nach § 17 Abs. 5 erlangt der Erwerbsberechtigte das Eigentum an dem Bodendenkmal.

4. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 28**

#### **Auskunfts- und Betretungsrecht**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsrechte von Denkmälern sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Landschaftsverbänden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

„(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und, nach vorheriger Benachrichtigung, eingefriedete Grundstücke und Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter können insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmälern oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihnen rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die Arbeiten der Denkmalpflegeämter und Unteren Denkmalbehörden haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen.“

(2) Eigentümer und sonstige Nutzungsrechte von Denkmälern haben nach vorheriger Benachrichtigung zu gestatten, daß die Beauftragten der Denkmalbehörden Grundstücke und Wohnungen betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anstellen, soweit dies zur Erhaltung des Denkmals dringend erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Bei allen Maßnahmen ist Rücksicht auf die Betroffenen zu nehmen; für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.

5. § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29  
Kostentragung und Gebührenfrei-  
heit**

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein Denkmal verändert oder beseitigt, hat im Rahmen des Zumutbaren die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu ermöglichen und die dafür anfallenden Kosten zu erstatten. In der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der unteren Denkmalbehörde geregelt.

(2) Es kann bestimmt werden, dass der Erlaubnisnehmer die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder Entscheidung nach § 9 Abs. 3 im Voraus zu zahlen hat. Zahlt der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(3) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Entscheidungen nach den §§ 13, 14 und 40.“

6. § 34 wird aufgehoben.

**§ 29  
Gebührenfreiheit**

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Entscheidungen nach den §§ 13, 14 und 40.

**§ 34  
Entschädigung für bewegliche Bodendenkmäler**

(1) Über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung im Falle der Ablieferung (§ 17) entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die Entschädigung bestimmt sich nach dem Verkehrswert des Bodendenkmals. Über den Verkehrswert ist das Gutachten einer Sachverständigenkommission einzuholen.

(3) Der Regierungspräsident setzt die Ent-

schädigung auf der Grundlage des Gutachtens der Sachverständigenkommission fest. Sie ist an denjenigen zu zahlen, der gemäß § 18 Abs. 3 sein Eigentum an dem beweglichen Bodendenkmal verloren hat. Sind sonstige dinglich Berechtigte vorhanden, ist die Entschädigung zu hinterlegen.

(4) Bei Gelegenheitsfunden sind außerdem die bei der Wertbemessung nicht berücksichtigten Aufwendungen zu ersetzen, die dem Entdecker, dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Leiter der Arbeiten durch Maßnahmen zur Erhaltung des Bodendenkmals oder der Entdeckungsstätte entstanden sind, soweit er sie nach den Umständen für erforderlich hielt. Etwaige Ansprüche nach § 33 sind in dieses Verfahren einzubeziehen.

(5) Der Entschädigungsbeschuß ist den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Er kann binnen eines Monats nach Zustellung vor dem ordentlichen Gericht angefochten werden.

(6) Die Kosten des Verfahrens trägt der Erwerbsberechtigte.

(7) Verzichtet der Erwerbsberechtigte nachträglich auf sein Recht, so ist er verpflichtet, den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten und in den Fällen des Absatzes 4 den dort bezeichneten Ersatz zu leisten.

(8) Dem Verzicht steht es gleich, wenn der Erwerbsberechtigte die endgültig festgestellte Entschädigung nicht binnen einer vom Regierungspräsidenten auf Antrag zu bestimmenden Frist zahlt oder hinterlegt.

(9) Der für die Denkmalpflege zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Bestellung der Sachverständigenkommission, das Verfahren und die Kosten zu treffen.

7. § 43 wird wie folgt geändert:

**§ 43**

- a) In der Überschrift wird das Wort "In-Kraft-Treten" durch das Wort "Inkrafttreten" ersetzt und das Wort ", Berichtspflicht" gestrichen.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

### **In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Die §§ 3 Abs. 6, 5, 6, 34 Abs. 9, 39 und 42 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes.

### **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz hat sich über einen Zeitraum von über 30 Jahren bis zum Jahr 2011 bewährt. Die jetzt durchzuführenden Änderungen geben der handelnden Verwaltung eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Durchsetzung eines weiteren angemessenen Denkmalschutzes.

### 1. Berücksichtigung nicht eingetragener Bodendenkmäler

Für die Bodendenkmalpflege hat das VG Düsseldorf 2003 geurteilt, dass in NRW eine Vorwirkung des Schutzes für nicht eingetragene, aber vermutete Bodendenkmäler anzunehmen ist.<sup>1</sup> In der Praxis wurden daher auch vermutete Denkmäler in Planfeststellungsverfahren und in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP) in einem praxisgerechten Umfang in die Abwägung zur Entscheidung einbezogen. Zur Klarstellung wurde im Jahr 2011 gemeinsam mit dem MKULNV der sogenannte „Kieserlass“ („Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen und in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Gewinnung nicht-energetischer oberflächennaher Rohstoffe, Az. MWEBWV 56.02 – IX A 4(O) / IX B 4 - 05. Mai 2011“) in Kraft gesetzt.

Die bisherige verwaltungsgerichtliche und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung wurde mit der OVG-Entscheidung vom 20.09.2011, Az. 10 A 2611/09, 4 K 47/09 Köln, aufgegeben.

Grundsätzlich wird nach Prüfung aller Lösungswege und einer intensiven fachlichen Diskussion des Pro und Contra der Unterschutzstellungssysteme am konstitutiven Unterschutzstellungsverfahren festgehalten.

Um in der Zukunft der Besonderheit von Bodendenkmälern Rechnung zu tragen, die man in einer Vielzahl von Fällen gerade nicht auf Anhieb erkennen und eintragen kann, muss allerdings eine Anpassung des § 3 DSchG erfolgen. Die Bestimmungen des § 3 DSchG regeln die Rechtswirkungen der Unterschutzstellung und ihre Reichweite. Es soll damit sichergestellt werden, dass die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 11, 13 bis 17, 19, 28 und 29 unabhängig von der Eintragung der Denkmäler in die Denkmalliste gelten. Voraussetzung dabei ist, dass vermutete, nicht eingetragene Bodendenkmäler nur dann Berücksichtigung bei öffentlichen Planungen finden, wenn konkrete Anhaltspunkte für deren Vorhandensein vorliegen.

---

<sup>1</sup> VG Düsseldorf, Urteil v. 30.10.2003 – 4 K 61/10 -, Juris Nr. 59 ff., Nr. 60; vgl. OVG NRW v. 20.03.2002 – 20 B 262/02 -, AU S. 7 ff.

## 2. Kostenregelung für bodendenkmalpflegerische Maßnahmen (sog. Veranlasserprinzip)

Aus neueren Entscheidungen des Bundesrechnungshofs zur Kostentragung für bodendenkmalpflegerische Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau ergeben sich bedeutsame Summen, die nunmehr beim Land anfallen. Grundsätzlich lehnt der Bund als Straßenbaulastträger die Übernahme der Kosten ab. Zum Teil verortet er sie bei den Verwaltungskosten, die das Land im Rahmen der Auftragsverwaltung zu tragen hat (UVP-Kosten, zu tragen durch die Straßenbauverwaltung). Der übrige Teil ist im Rahmen des Denkmalschutzes aus Denkmalschutzmitteln des Landes und der Landschaftsverbände zu tragen. In Bundesländern mit einer gesetzlichen Kostentragungspflicht trägt der Bund diese Kosten.

In seiner neuesten Entscheidung ändert das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die bisher gängige Verfahrenspraxis des Veranlasserprinzips (Urteil vom 20.09.2011, 10 A 1995/09, 5 K 1053/07 Aachen). Bisher wurde davon ausgegangen, dass der Vorhabenträger Veranlasser der Zerstörung eines Bodendenkmals ist. Er benötigt eine Erlaubnis nach § 9 DSchG, die bisher unbeanstandet mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Abs. 1 VwVfG NRW zur Kostentragung durch den Veranlasser versehen wurde. Nunmehr geht das OVG davon aus, dass die Verlagerung der Kosten auf den Veranlasser nach § 36 Abs. 1 VwVfG in Ermangelung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im Denkmalschutzgesetz nicht rechtmäßig ist. Das OVG stellt fest, dass der Gesetzgeber die Materie wie folgt geordnet hat: „Dies ist dadurch gekennzeichnet, dass der Denkmalschutz in die Hände staatlicher Fachbehörden gelegt wird, die für eine geordnete und wissenschaftlich fundierte Denkmalpflege zu sorgen haben. Nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 DSchG NW ist es Aufgabe des mit Fachpersonal ausgestatteten Beigeladenen (im verhandelten Fall das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) die wissenschaftliche Ausgrabung und Bergung von Bodendenkmälern in eigener Verantwortung und Zuständigkeit zu betreiben. Eine Delegation dieser Aufgabe auf Private ist nicht vorgesehen.“ Daraus folgert das OVG: „Nach der gesetzgeberischen Wertung obliegt die wissenschaftliche Untersuchung und Bergung von Bodendenkmälern mithin der öffentlichen Hand, die in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Regelung daher auch die Kosten dieser Maßnahmen zu tragen hat.“ So meint das OVG weiter: „Der Vorhabenträger verursacht nicht den Einsatz des Beigeladenen (LVR-Amt für Bodendenkmalpflege) als solchen, sondern die Beseitigung des Bodendenkmals. Die Kosten der vorherigen wissenschaftlichen Ausgrabung und Bergung des Bodendenkmals zählen jedoch nicht zu den Beseitigungskosten, die der Vorhabenträger als Kosten des Beseitigungsvorhabens zu tragen hätte.“

Dies hat zur Folge,

- dass künftig sämtliche im Zusammenhang mit Baumaßnahmen der öffentlichen wie privaten Hand notwendigen Ausgrabungen von den Ämtern für Bodendenkmalpflege bzw. der Stadt Köln durchzuführen und zu finanzieren sind;
- dass ab sofort 100 % der Grabungskosten durch die öffentliche Hand zu tragen sind; (eine Überschlagsrechnung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege hat ergeben, dass sich bislang Amtsgrabungen und Firmengrabungen im Verhältnis von 1:4 bewegen, 22 % des

Grabungsgeschäftes im Rheinland werden jährlich vom Amt erledigt, 78 % von Grabungsfirmen über die Kontraktarchäologie.)

- dass damit als zusätzliche jährliche Belastung auf das Rheinische Amt (und damit aufgrund der Umlagefinanzierung des Landschaftsverbandes auf die kommunalen Haushalte) **geschätzte Kosten von etwa 20 Mio € jährlich** zukommen (Dies bedeutet für beide Landschaftsverbände, die Stadt Köln und die ebenfalls zu berücksichtigenden Kommunalarchäologien in NRW, eine Mehrbelastung für die öffentliche Hand von **jährlich geschätzt 40 Mio €**);
- dass das Land beispielsweise die im Zusammenhang mit dem Bundesfernstraßenbau anfallenden Grabungskosten vollständig tragen bzw. dem Bund erstatten muss.

Aus den dargestellten Folgewirkungen, zum Bundesfernstraßenbau einerseits und zur Kiesgewinnung andererseits, ergibt sich die Notwendigkeit, unverzüglich das Denkmalschutzgesetz mit einer Kostentragungspflicht für Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren auszustatten.

### 3. Betretungsrecht zur Überprüfung vermuteter Denkmäler

Zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist es für die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämtern notwendig, Grundstücke zu betreten, auf denen Denkmäler vermutet werden. Bislang ist dies nur bei eingetragenen Denkmälern möglich. Eine Präzisierung des Denkmalwertes und der bodendenkmalpflegerischen Prognose für ein bestimmtes Areal oder Grundstück ist ohne ein Betretungsrecht jedoch nicht möglich. Dieser Mangel wird durch eine Änderung des § 28 DSchG NW behoben.

### 4. Einführung eines Schatzregals

Seit Jahren wird über die Einführung eines Schatzregals in Nordrhein-Westfalen nachgedacht. Sämtliche Fachleute auf Seiten der Bodendenkmalpflege sind sich einig, dass in der Bundesrepublik durch die Einführung eines Schatzregals in allen Bundesländern Raubgrabungen und Fundunterschlagungen deutlich vermindert werden könnten. Nachdem Hessen nun im Jahr 2011 eine entsprechende Regelung in sein Denkmalschutzgesetz eingeführt hat, haben lediglich Bayern und Nordrhein-Westfalen noch kein Schatzregal.

Mit dem sogenannten Schatzregal wird bestimmt, dass bewegliche Kulturdenkmäler, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind, mit der Entdeckung Eigentum der öffentlichen Hand werden und unverzüglich zu melden und abzuliefern sind. Unter diese Regelung fallen somit auch Funde, die nachweislich aus illegalen Raubgrabungen stammen. Die zurzeit gültige Regelung in § 17 DSchG führt nicht dazu, dass sogen. „Raubgräber“ am Eigentumserwerb gehindert werden und gibt den illegalen Ausgräbern unangemessenen Schutz. Um den in den meisten Bundesländern geltenden Bestimmungen eines Schatzregals zu entgehen, wird bei illegal gehandelten beweglichen Bodendenkmälern zurzeit als Fundort oftmals NRW oder Bayern angegeben.

Das Schatzregal bedeutet außerdem eine erhebliche Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Allein vier Absätze in § 17 (Ablieferung), die gesamten §§ 18 (Durchführung der Ablieferung) und 34 (Entschädigung für bewegliche Bodendenkmäler) des Denkmalschutzgesetzes sowie die „Verordnung über die Sachverständigenkommission für bewegliche Bodendenkmäler“ könnten entfallen.

Da die Trägerschaft der archäologischen Landesmuseen in NRW bei den Landschaftsverbänden und der Stadt Köln liegt, sollte im Vorfeld eine Vereinbarung mit den Ämtern für Bodendenkmalpflege der beiden Landschaftsverbände und der Stadt Köln über die Übertragung von Dauerleihgaben bzw. Eigentum getroffen werden. Dies gilt auch für die kommunalen Museen, insbesondere im Zusammenhang mit einer institutionalisierten Stadtarchäologie.

Die Änderungen im Einzelnen:

### **§ 3 Abs. 1 Satz 4**

§ 1 Abs. 3 DSchG NW betrifft den Umgang mit Denkmälern bei „öffentlichen Planungen und Maßnahmen“, § 11 DSchG NW die Pflichten von Kommunen und anderen Behörden in bestimmten Verfahren. §§ 13-19 DSchG NW regeln Fallgruppen der Ausgrabung, Entdeckung und Ablieferung von Bodendenkmälern.

Der Text ordnet an, dass in den genannten Vorschriften unter „Denkmälern“ und „Bodendenkmälern“ auch nicht eingetragene Bodendenkmäler zu verstehen sind und dass in § 3 Abs. 3 DSchG NW „die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“ auch auf den Schutz nicht eingetragener Bodendenkmäler gerichtet sind. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine bloße Vermutung genügt nicht. Die Ämter für Bodendenkmalpflege haben das Vorhandensein eines vermuteten Bodendenkmals durch wissenschaftlich abgesicherte Beweisführung konkret darzulegen.

### **§ 17**

Einfügung eines neuen § 17 „Schatzregal“ in das DSchG, bei gleichzeitigem Entfallen der §§ 18 und 34 sowie der Verordnung über die Sachverständigenkommission für bewegliche Bodendenkmäler.

### **§ 28**

Es wird ein generelles Betretungsrecht für die Denkmalbehörden festgelegt, damit diese Ihre Aufgabe zur Feststellung von Denkmälern wahrnehmen können. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG ist gewahrt.

### **§ 29**

§ 29 ist der geeignete Regelungsort für die Festlegung des Veranlasserprinzips und der sich daraus ergebenden Kosten und Gebühren. Er ist der Alternative, das Veranlasserprinzip unter § 9 zu verankern, vorzuziehen, da der Bezug so auf alle Arten von Denkmälern hergestellt wird.

**§ 43**

Nach Artikel 18 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Denkmalschutz eine Aufgabe des Landes. Das Denkmalschutzgesetz stellt die administrative und rechtliche Umsetzung dieser Verpflichtung sicher. Es ist damit unabdingbar und dauerhaft notwendig. Auf eine Befristung kann verzichtet werden.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Jochen Ott  
Reiner Breuer

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer  
Daniela Schneckenburger

und Fraktion